

- Amtliche Bekanntmachung -

Mitteilung nach § 5 UVPG über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Vorhaben: Erweiterung der Heizzentrale der Graf-Zeppelin-Kaserne in Calw
Grundstücke: Graf-Zeppelin-Str. 22, Flst. Nr. 897 Gemarkung Calw
Antragsteller: Bundeswehr-Dienstleistungszentrum (BwDLZ) Bruchsal,
Karlsruher Str. 25-27, 76646 Bruchsal

Das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum (BwDLZ) Bruchsal beabsichtigt, die Heizzentrale der Graf-Zeppelin-Kaserne zu erweitern.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Calw der Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gestellt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den §§ 6 bis 14 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.2.1 (Holzpelletkessel 1.350 kW Feuerungswärmeleistung), Nr. 1.2.3.1 (Gas-/Ölheizkessel 5.088 kW Nennwärmeleistung) und Nr. 1.2.3.2 (BHKW 538 kW Feuerungswärmeleistung) und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Die Standortbezogene Vorprüfung wird gem. § 7 Abs. 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so endet die Vorprüfung und es besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der ersten Stufe wurde festgestellt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Die Heizzentrale befindet sich in keinem der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzgebiete. Damit ist die Prüfung beendet und es ist nicht weiter zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Es wird somit festgestellt, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG und wird der Öffentlichkeit auf der Internetseite des Landratsamts Calw zugänglich gemacht.

Calw, den 09.02.2023

Landratsamt Calw
Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz

Die amtliche Bekanntmachung wurde am 09.02.2023 auf der Internetseite des Landratsamts veröffentlicht.